Achter Abschnitt.

Mittelalterliche Rultur.

Die Behmgerichte +).

Mußerorbentliche Zeiten, wie jene, wo Alles gegeneinander tampite, ber Mirger und wiederum Glieber eines Eandes fich befehreten — folder Zeiten wächten auch außeren bei der eines Eandes fich befehreten — folder Zeiten machten auch außerorbentliche Mittel nöbig, um das Recht umd die Gerechtigteit zu füchgen. Im Mittelalter befanden burcht gang Deutschland functions der in ich Gerichte, die grobe Berbrecher aller Art vor ihrem Nichterfluhf gogen und, wenn fie fich nicht genfigent bechlertigen sonnten, mit dem Tode befrazien. Es war geichtlich, fich vor ihnen zu fellen und noch gefährliche, sich vor ihnen zu fellen und noch gefährliche, sich vor ihnen zu fellen und noch gefährliche, fich vor ihnen zu fellen und noch gefährliche, fich vor ihnen zu fellen und noch gefährliche, fich vor ihnen zu fellen und vornechmen fich auch vor der der in Besthphalen, darum hießen fie auch die weithphälischen Freigerichte; den der aller der vor der der geschauer, debengerichter batten fie aber von dem altebutifden, gerechnurer, das fo wich des jest der kannen, erfluchen.

Das Behmgericht testand auf einem Freigrafen und einer Angabische von der Beiligen Behme under. Wilfinder nammt, wei sich gebreitungen Behme ungten. Bolder Beiligen mitten wenigsten 20 elder Beiligen musten wenigsten 14 fein, gewöhnlich aber ton, 000 Wissenber ab vorweiter. Ban gan Deutschand über 100, 000 Wissenbe naren; ihrer Wochstamteit und Bebedachtung fonnte fich Memand entzieben. Aber Arzeigraf und Freischaften und Bereichber und bereichgen voorben fein. Der Esh, ben man ihnen abnahm gur Sicherung ihrer Bereichber und beiten der Ben der Geben und der Bereichber vor Beilig Wossenbeiten und Wissenbeiten und Wieden der der der Verlagen der Verlagen und der Verlagen der

^{*)} Mad &. Berrer.